

# **Richtlinien für die Stiftung und Verleihung des Solinger Agenda Preises vom 15. Mai 2000**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen am 06. April 2000 folgende Richtlinien für die Stiftung und Verleihung des Solinger Agenda Preises erlassen:

## **§ 1**

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 18. März 1999 beschlossen, den Umweltschutzpreis zu einem Agenda-Preis fortzuentwickeln. Der Preis trägt die Bezeichnung "Solinger Agenda Preis".

## **§ 2**

Der Preis soll für Leistungen verliehen werden, welche im Kontext der Agenda 21 stehen.

## **§ 3**

Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten sein. Voraussetzung ist, daß möglichst drei der vier Aspekte der Agenda 21 - Ökonomie, Ökologie, Soziales und Globales - hierbei abgedeckt werden.

## **§ 4**

Preisträger kann jede natürliche Person, Personengruppe oder Institution sein, welche ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in oder eine enge Beziehung zu Solingen hat.

## **§ 5**

Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Solingens. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag von 3000 DM bzw. 1500 Euro. Eine Aufteilung auf mehrere Preisträgerinnen und/oder Preisträger ist möglich.

## **§ 6**

Der Preis wird vom Rat der Stadt Solingen verliehen. Dieser entscheidet auf Vorschlag des Agenda-Teams. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

Das Agenda-Team entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Das Agenda-Team hat 12 Mitglieder, und es ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

## **§ 8**

Die Aushändigung des Preises nimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vor. Sie soll möglichst am jährlichen Agenda-Tag stattfinden.

## **§ 9**

Die Richtlinien über die Verleihung des Solinger Agenda Preises treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinien über die Verleihung des Umweltschutzpreises vom 06. März 1997 treten damit außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 15. Mai 2000

Haug  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 21 vom 25. Mai 2000)